

Regionalmarke



Pflichtenheft

für den Produktbereich

Seifen / Körperpflegemittel / Kosmetika

I. Qualitäts- und Herkunftsbestimmungen

1. Anwendungsbereiche

Die Regionalmarke kann für

- Seifen / Körperpflegemittel / Kosmetika

verwendet werden, wenn die in diesem Pflichtheft festgelegten Bestimmungen zur Qualität, Herkunft und Erzeugung sowie die Bestimmungen über Verfahren und Zeichenverwendung erfüllt sind.

2. Qualitätsbestimmungen

Es gelten alle bei der Herstellung und dem In-Verkehr-Bringen von Seifen / Körperpflegemittel / Kosmetika gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsanforderungen, insbesondere die EG-Kosmetik Richtlinie, die dort verankerten Bestimmungen der Kennzeichnung (z.B. INCI Nomenklatur) oder die Wirksamkeitsnachweise im Zusammenhang mit den Werbeaussagen.

Gentechnik

Von der Zeichennutzung sind Produkte ausgeschlossen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 vom 22.09.2003 sowie anderen Kennzeichnungsvorschriften der Europäischen Union oder des Bundes in Bezug auf die Gentechnik zu kennzeichnen sind.

Seifen, Körperpflegemittel und Kosmetika der Regionalmarke SooNahe müssen ohne Gentechnik hergestellt werden.

Qualitätsprüfung

Der Hersteller muss dem Markenvorstand eine von einem anerkannten Labor erstellte Analyse der von ihm zur Zeichennutzung angemeldeten Produkte vorlegen.

Bei zulassungspflichtigen Produkten ist mit der Anmeldung zur Zeichennutzung die entsprechende Zulassung dem Markenvorstand vorzulegen.

Im Übrigen gelten alle bei der Herstellung und dem In-Verkehr-Bringen von Seifen / Körperpflegemittel / Kosmetika gültigen hygienischen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Sicherheitsanforderungen für kosmetische Mittel.

3. Herkunftsbestimmungen

Fette und Öle sowie deren Ausgangsprodukte, die als Grundstoffe bei der Herstellung von SooNahe-Seifen / Körperpflegemittel / Kosmetika genutzt werden, sowie zusätzliche Inhaltsstoffe müssen soweit wie möglich in der Region angebaut bzw. hergestellt werden und die Kriterien der Marke SooNahe erfüllen oder von Lieferanten bezogen werden, die mit den entsprechenden Produkten Zeichennutzer der Marke SooNahe sind.

Eingesetztes Thermalwasser muss zu 100 % aus den Quellen von Bad Kreuznach kommen.

Produkte, deren haupt- oder namensgebende Anteile nicht aus regionaler Erzeugung stammen, können nicht als SooNahe-Seifen / Körperpflegemittel / Kosmetika zugelassen werden.

II. Kontrollbestimmungen

Das Regionalbündnis wird die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer und Erzeuger überwachen sowie gegen widerrechtliche Nutzung des Zeichens und Beeinträchtigung des Zeichengebrauchs durch Zeichennutzer und Erzeuger einschreiten.

Das Regionalbündnis ist daher verantwortlich, dass die vorgeschriebenen Kontrollen beim Zeichennutzer und Erzeuger vertragsgemäß durchgeführt werden. Alle erfassten Daten und

Ergebnisse sind in entsprechende Kontrollbücher oder gleichwertigen Dokumentationen einzutragen und aufzubewahren.

Die Einhaltung der programmspezifischen Anforderungen wird auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung durch ein 3-stufig aufgebautes Kontrollsystem überwacht:

Stufe 1: Eigenkontrolle

Jeder an der Regionalmarke teilnehmende Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert und dokumentiert im Rahmen der Eigenkontrolle seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen.

Stufe 2: Systemkontrolle

Die Einhaltung der Bestimmungen wird in konventionellen Erzeugerbetrieben von einer Kommission unter Führung des Markenvorstandes kontrolliert. Die Kontrollen der ökologisch wirtschaftenden Betriebe werden entsprechend den Richtlinien für den Anbau im ökologischen Landbau durchgeführt.

Stufe 3: Kontrolle der Kontrolle

Vom Regionalbündnis wird angestrebt, dass die vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer und die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen zusätzlich durch neutrale Prüfinstitute kontrolliert werden.

Aufbewahrungsfristen

Die vorgeschriebenen Aufzeichnungen müssen – sofern gesetzlich im Einzelnen nicht längere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind – mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

III. Mitgeltende Richtlinien und Bestimmungen

Die nachfolgenden Richtlinien und Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

- Kontroll- und Sanktionssystem für die Regionalmarke „SooNahe – Gutes von Nahe und Hunsrück“
- Alle hygienischen gesetzlichen Bestimmungen und Qualitätsanforderungen sowie die Sicherheitsanforderungen für kosmetische Mittel